

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.03.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0060/21 - Erg. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.04.2021	BV Barmen	Entgegennahme o. B.
Bürgerantrag § 24 GO: Tunnelstraße - Öffnung für den Radverkehr - Ergänzung		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO

Beschlussvorschlag

Die BV Barmen nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Am 03.12.2019 hat die Bezirksvertretung Barmen einen Bürgerantrag nach § 24 GO zur Freigabe der Einbahnstraße Tunnelstraße im Abschnitt zwischen der Eschenstraße und der Buchenstraße für den Radverkehr abgelehnt. Auf die damalige Beschlussvorlage VO/0726/19 und die Sitzungsniederschriften der Bezirksvertretung Barmen vom 05.11.2019 und 03.12.2019 wird inhaltlich verwiesen.

Am 01.12.2020 wurde durch den selben Antragsteller erneut ein Bürgerantrag im Rahmen des § 24 GO zur Öffnung der Tunnelstraße für den Radverkehr gestellt. Der als Einbahnstraße beschilderte Teilabschnitt der Tunnelstraße zwischen Eschenstraße und

Buchenstraße soll als unechte Einbahnstraße neu beschildert und für den gegenläufigen Radverkehr frei gegeben werden.

Aufgrund der im Wesentlichen unveränderten Sach- und Rechtslage und vor dem Hintergrund, dass sich die Bezirksvertretung bereits im Zusammenhang mit dem vorherigen Bürgerantrag mit dem Anliegen umfassend beschäftigt und sich hierzu deutlich positioniert hat, hat die Verwaltung im Rahmen der Drucksache VO/0060/21 auf die Drucksache VO/0726/19 verwiesen und vorgeschlagen, auch den aktuellen Bürgerantrag abzulehnen.

Die Verwaltung verweist auf die unveränderte Verwaltungsmeinung der Drucksache VO/0726/19 hin, welche die empfohlene Öffnung des Straßenabschnittes vorsieht.

Da die Bezirksvertretung Barmen einen Beschluss zu der Vorlage VO/0060/21 zunächst vertagt hat, sollte vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen hierüber nun entschieden werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt